

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 281.

Donnerstag, den 8. October.

1846.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit Hoher Anordnung und der akademischen Gesetze wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

- 1) Die in dem nächsten Wintersemester auf hiesiger Universität zu haltenden Vorlesungen nehmen am 19. October ihren Anfang. Da es nun ebenso nothwendig als räthlich ist, daß die Studirenden den Anfang der Vorlesungen nicht verabsäumen, weil dieser Theil sehr wichtig ist und weil bei Verleihung akademischer Benefizien der fleißige Besuch der Vorlesungen vom Anfang bis zum Schlusse ganz besonders berücksichtigt werden wird, so werden die Studirenden in ihrem eignen Interesse aufgefordert, sich zu der angegebenen Zeit pünktlich einzufinden.
- 2) Hat jeder hiesige Studirende sich über seinen Aufenthalt während der Ferien auszuweisen und dieselbe innerhalb der ersten acht Tage nach Beginn des neuen Semesters vor der unterzeichneten Commission unter Producirung der erforderlichen Zeugnisse, bei Vermeidung der in den akademischen Gesetzen angedrohten Ahndung, sich zu melden.
- 3) Die gedruckten Verzeichnisse über die im nächsten Semester zu haltenden akademischen Vorlesungen sind in der Expedition des Universitätsgerichts und in der Serigischen Buchhandlung zu erlangen.

Leipzig, den 2. October 1846.

Die zur Immatriculation der Studirenden allhier niedergesetzte Commission.

von Broitzem. Dr. v. d. Pfordten, Dr. C. Morgenstern,
1. 3. Rector. Univ.-Richter.

Bekanntmachung.

das Ausgeben zu leichter Goldmünzen betreffend.

Wir sehen uns veranlaßt, hierdurch wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß mittelst Verordnung der Königlichen Hohen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 8. September 1841 für verbotene Münzen, deren Umlauf in hiesigen Ländern gänzlich untersagt ist, unter andern auch

die weniger als 65 Xs wiegenden, folglich das Passirgewicht nicht erreichenden Ducaten und diejenigen Fünfthalerstücke in Gold (Pistolen), an deren gesetzlichem Gewichte (im einfachen sächsischen und preussischen $\frac{1}{35}$ Mark, im braunschweigischen und hannoverschen $\frac{1}{211}$ Mark)

bei doppelten mehr als 4 Xs,
" einfachen " " 2 "
" halben " " 1 "

fehlen,

erklärt worden sind. Dabei weisen wir zugleich auf folgende Bestimmungen des Gesetzes wegen Bestrafung der münzpolizeilichen Uebertretungen vom 22. Juli 1840 hin.

§. 1. Münzen, denen der Umlauf in hiesigen Ländern durch ausdrückliches Verbot untersagt ist, unterliegen, wenn sie zur Zahlung im Inlande eingebracht oder angeschafft werden, der Confiscation und sind von den Behörden gegen Vergütung des Silberwerthes, zum Einschmelzen an die Münzstätte abzugeben.

§. 2. Ueberdies hat derjenige, welcher sich des Einbringens oder Ausgebens solcher verbotenen Münzen schuldig macht, eine dem vierfachen Betrage resp. des Nennwerthes der eingebrachten Münzen oder des Werthes, für welchen sie ausgegeben worden sind, gleichkommende Geldstrafe zu erlegen. Letztere ist in Wiederholungsfällen an noch durch ein bis achtwöchentliches Gefängniß zu verschärfen. Personen, welche diese Vergehungen gewerbmäßig betreiben, sind nach §. 209 des Criminalgesetzbuches zu bestrafen.

Leipzig, den 17. September 1846.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Grotz.

Bekanntmachung.

Die hiesigen Grundstücksbesitzer und resp. deren Stellvertreter werden hierdurch erinnert, die sowohl wegen einzelner, als auch wegen Mehrvermietungen vorgeschriebenen Mietveränderungsanzeigen für den Termin Michael d. J. oder dessen dergleichen Vermietungen nicht vorgekommen sind, die diesfalls erforderlichen Vacatscheine bei Vermeidung der geordneten Strafen ungesäumt an die Einnahme des hiesigen Stadtschuldentilgungs-Fonds in der Reichstraße über den Fleischbänken, 1. Gruppe hoch abzugeben.

Leipzig, den 21. September 1846.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Grotz.